

Beilage XLIX A.

(Wortlaut nach der dritten Lesung.)

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Haltung von Zuchtstieren.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Sorge für die Aufstellung der erforderlichen Zahl geeigneter Zuchtstiere, sowie die Überwachung ihrer Verwendung obliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Gemeinde für den Umfang des Gemeindegebietes.

§ 2.

Es dürfen nur solche Stiere zur Zucht verwendet werden, welche der grau-braunen Landesrasse angehören, von kräftigem und regelmäßigem Körperbau, gesund, mindestens ein Jahr alt, frei von allen zur Rassenfarbe nicht gehörigen Abzeichen mit scharfer Begrenzung sind, und überhaupt als zur Fortpflanzung geeignet erkannt werden.

§ 3.

Auf achtzig faselbare Kühe und Kalbinnen hat während der normalen Sprungperiode, d. i. vom 1. Dezember bis 31. Mai wenigstens ein Zuchtstier zu entfallen. In der übrigen Zeit des Jahres genügt ein Zuchtstier auch für die doppelte Zahl

von faselbaren Kühen. Ausnahmen können nur über besondere Bewilligung des Landesauschusses stattfinden.

§ 4.

Der Gemeindeauschuß hat für die nach § 3 in einer Gemeinde zu haltenden Zuchtstiere die Eintheilung in Zuchtstierayons vorzunehmen und die Standorte nach Maßgabe und mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

§ 5.

Die Haltung und Verwendung von Zuchtstieren zum Zwecke der Nachzucht ist innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes und unter Beobachtung der in demselben gegebenen Vorschriften gestattet.

§ 6.

Die Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren steht in erster Reihe der Gesamtheit der Viehhalter einer Gemeinde bezw. des Rayons (§ 4) zu. Bei Beschlüssen über Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren durch die Gesamtheit der Viehhalter einer Gemeinde bezw. eines Zuchtstierayons entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden. Jeder Viehhalter hat so viele Stimmen, als er faselbare Kühe und Kalbinnen besitzt.

Die Kosten werden im gleichen Verhältnisse getragen, wobei nicht berücksichtigt wird, ob die in dem Concurrrenzgebiete befindlichen faselbaren Viehstücke bei dem Gemeinde- bezw. Rayons-Stier zur Belegung gebracht werden oder nicht, oder ob der Viehzüchter für seinen Viehstand einen eigenen Stier hält. Die gleiche Bestimmung hat zu gelten, wenn die Kosten der Anschaffung und Haltung der Zuchtstiere in der Form eines Sprunggeldes aufgebracht werden.

Eine Ausnahme von der Tragung der Kosten findet nur statt bezüglich jener weiblichen Zuchtthiere, welche in die Register einer registrierten Viehzuchtgenossenschaft eingetragen sind.

Sollte in einer Gemeinde die Haltung der nach §§ 2, 3 und 4 aufzustellenden Zuchtstiere weder von der Gesamtheit der Viehhalter, noch seitens der Viehhalter der einzelnen Zuchtstierayons, noch seitens einzelner Privater auf eigene Rechnung bis Ende September jeden Jahres gesichert sein,

so ist es Pflicht der Gemeindevorsteherung, die durch das Gesetz vorgeschriebene Anzahl von Zuchtstieren auf gemeinsame Kosten und Rechnung sämtlicher Viehhalter der betreffenden Zuchtstierayons anzuschaffen bezw. zu ergänzen.

Privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Haltung von Stieren werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

§ 7.

Zuchtstiere dürfen nur von solchen Personen zur Benützung gehalten werden, welche als tüchtige und verlässliche Viehzüchter bekannt sind, und welchen es an der nothwendigen geräumigen und gesunden Stallung, einem geeigneten, gegenüber Nachbarwohnungen, öffentlichen Plätzen und Wegen abgeschlossenen Sprungplaz, sowie an gutem und hinreichendem Futter nicht gebricht.

§ 8.

An einem Tage dürfen Zuchtstiere nicht zu oft zum Sprunge zugelassen werden. Der Mißbrauch des unmittelbaren Nachsprunges ist nicht gestattet. Jede Übertretung dieser Vorschrift wird an dem Stierhalter mit einer Geldstrafe bis zu zehn Kronen geahndet.

§ 9.

Behufs Durchführung aller die Beschaffung, Haltung und Verwendung von Zuchtstieren in der Gemeinde sich ergebenden Obliegenheiten wird der Gemeinde-Vorsteherung eine Local-Commission von mindestens drei Mitgliedern an die Seite gestellt.

§ 10.

Die Local-Commission hat aus Sachkundigen zu bestehen und wird von der Gemeinde-Berterung gewählt.

Ob und allenfalls wie dieselbe zu entlohnen sei, bestimmt die Gemeinde-Berterung.

§ 11.

Die Gemeinde-Vorsteherung und die Local-Commission haben die näheren Ausführungen im Sinne der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 12 zu treffen,

insoweit die betreffenden Verfügungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht der Beschlussfassung des Gemeinde-Ausschusses unterliegen.

Bei innerhalb 14 Tagen einzubringenden Beschwerden gegen Beschlüsse der Gesamtheit der Viehhalter der Gemeinde, bezw. der Viehhalter einzelner Rayons entscheidet in I. Instanz die Gemeinde-Vorsteherung.

Über in gleicher Frist eingebrachte Beschwerden, die gegen die Verfügungen der Local-Commission oder gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Gemeinde-Vorsteherung gerichtet sind, entscheidet der Gemeinde-Ausschuß.

Der Recurs gegen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses ist innerhalb 14 Tagen an den Landes-Ausschuß zu richten.

§ 12.

Über die Tauglichkeit eines Zuchtstieres zur Nachzucht entscheidet die Local-Commission. Wird er von dieser als geeignet erklärt, so hat die Gemeinde-Vorsteherung dem Besitzer desselben einen Erlaubnisschein (Formular I) behufs dessen Verwendung zur Nachzucht auszufertigen und die erteilte Bewilligung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 13.

Wer immer seinen Zuchtstier, ob nur für den eigenen Viehstand oder für die Viehstücke Anderer, ohne die vorherige Untersuchung und Erlaubnis (§ 12) zur Nachzucht verwendet oder verwenden läßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zwanzig Kronen.

§ 14.

Die Gemeindevertretung hat bezüglich des Sprunggeldes für die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der Gemeinde zur Verwendung kommenden Zuchtstiere die Minimal- und Maximalgrenze festzusetzen, insoweit nicht nach § 6 in anderer Weise über die Aufbringung der Kosten für Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren genügend vorgeforgt wurde.

Jene Stierhalter, welche den bezüglichen Verfügungen der Gemeindevertretung zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe bis zu zwanzig Kronen.

§ 15.

Das Strafrecht wird in den Fällen der §§ 8, 13 und 14 von der Gemeindevorstellung im Sinne des § 57 G.-D. ausgeübt.

Allfällige Recurse sind innerhalb der gesetzlichen Frist an die politische Bezirks- und im weiteren Instanzenzuge an die politische Landesbehörde zu richten.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der politischen Behörden findet ein weiterer Recurs nicht statt.

Die diesfälligen Strafbeträge fließen in den Local-Armenfond der betreffenden Gemeinde.

§ 16.

Die Gemeinde-Vorstellung hat im Vereine mit der Local-Commission die gute Haltung und Pflege der Zuchtstiere zu überwachen und überhaupt dahin zu trachten, daß das Züchtungsgeschäft dem allgemeinen und fördernden Interesse der Viehzucht entsprechend betrieben werde.

§ 17.

Die Beschaffung und Aufstellung der Zuchtstiere für den Gemeindebedarf hat in jeder Gemeinde des Landes vor Ablauf des Monates November eines jeden Jahres besorgt und vollendet zu sein.

Über den Vollzug dieser Anordnung hat die Gemeinde-Vorstellung im Vereine mit der Local-Commission ein Protokoll aufzunehmen nach dem hier beigeflossenen Formular II und dasselbe in zweifacher Ausfertigung nach genauer Ausfüllung mit den Mitgliedern der Local-Commission zu unterfertigen.

Die erfolgte Ausfertigung ist ortsüblich zu verlautbaren und das Protokoll selbst in der Gemeinde-Kanzlei durch 14 Tage zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf dieser Zeit wird die Bestätigung darüber durch die Gemeinde-Vorstellung beigefügt, hierauf das Protokoll der Gemeinde-Vertretung vorgelegt, und wenn diese dasselbe angenommen hat, die sofortige Vorlage eines Exemplares an den Landesauschuß, und zwar zuverlässig vor Ablauf des Monates Dezember eines jeden Jahres, bewirkt.

§ 18.

Der Landes-Ausschuß entscheidet über diesfalls aus den Gemeinden gegen den Beschluß der Gemeindevertretung einlaufende Beschwerden, verlangt zu diesem Zwecke von den Gemeinden die ihm nothwendig erscheinenden Aufklärungen und Nachweise und trifft zur Behebung wahrgenommener Gebrechen die geeigneten Verfügungen.

§ 19.

Zur Handhabung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften in Bezug auf die Beschaffung, Haltung und Verwendung von Zuchstieren in den Gemeinden werden vom Landes-Ausschusse Commissäre bestellt, welche von ihm von Fall zu Fall in die Gemeinden entsendet werden.

§ 20.

Der Landes-Ausschuß ist berechtigt, solche Commissäre zu entsenden, insbesondere:

- a. wenn die erhaltenen Auskünfte den Sachverhalt nicht ausreichend klarstellen, um darauf eine richtige Entscheidung zu gründen;
- b. wenn die Intervention des Commissärs von einer der Parteien verlangt wird;
- c. wenn sich nach dem Dafürhalten des Landes-Ausschusses Umstände ergeben, unter welchen sich die Beilegung des Streitfalles oder die Erlassung richtiger Anordnungen überhaupt sicherer im persönlichen Verkehre bewerkstelligen lassen.

Der Landes-Ausschuß bestimmt von Fall zu Fall, ob die durch die Entsendung von Commissären erwachsenden Kosten von den Parteien, der Gemeinde oder dem Lande zu tragen seien.

§ 21.

Der Auftrag an den Commissär hat den Gegenstand seiner Amtshandlung zu enthalten und ist dem Gemeindevorsteher vorzuweisen.

§ 22.

Der Gemeinde-Vorsteher ist verpflichtet, dem Commissär die verlangten Auskünfte zu geben, die verlangten Actenstücke zur Einsicht vorzulegen, auf

Verlangen die in der Gemeinde aufgestellten Zuchtstiere vorführen zu lassen und die Local-Commission einzuberufen, kurz demselben jede Unterstützung zur Erledigung seiner Aufgabe zu gewähren.

§ 23.

Der Landes-Ausschuß ist überdies berechtigt, durch seine Commissäre die Gemeinden zu dem Zwecke besuchen zu lassen, um sich die Überzeugung zu verschaffen, ob das gesetzlich vorgeschriebene Zuchtstiermaterial nach Zahl und Qualität wirklich vorhanden ist.

Wird der Zustand nicht zufriedenstellend angetroffen, so verfügt der Landes-Ausschuß nöthigenfalls die Beschaffung der erforderlichen Zuchtstiere auf Rechnung der Gemeinde.

§ 24.

Der Commissär erstattet über die eingezogenen Wahrnehmungen den Bericht an den Landes-Ausschuß, welcher an die Gemeinde die entsprechenden Weisungen ertheilt.

Zur Durchführung dieser Weisungen kann erforderlichen Falles die gesetzliche Mitwirkung der politischen Behörden in Anspruch genommen werden.

§ 25.

Der Landes-Ausschuß ist berechtigt, Mitglieder der Gemeinde-Vorsteherung und der Local-Commission wie auch des Gemeinde-Ausschusses, wenn ihnen in Bezug auf die Handhabung der Vorschriften dieses Gesetzes eine Unterlassung oder pflichtwidrige Gebahrung zur Last fällt, nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung in sinngemäßer Anwendung des § 90 G.-D. bzw. § 40 des Gesetzes vom 27. Dez. 1882 L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1883 zu strafen und ihnen außerdem nach Maßgabe den vollen oder theilweisen Ersatz der für die Entsendung der Commissäre erwachsenen Kosten aufzuerlegen.

§ 26.

Die vom Landes-Ausschusse aus Anlaß der Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Gesetzes in Gemäßheit des § 25 verhängten Geldstrafen fließen in den vom Lande separat verwalteten Fond zur Hebung der Rindviehzucht.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird dadurch gleichzeitig das Landesgesetz vom 27. Juli 1890 Nr. 19 außer Kraft gesetzt.

Betreffend die Durchführung der Bestimmungen des § 2 ist der Landes-Ausschuß ermächtigt, in den ersten 3 Jahren der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausnahmsweise und nach Maßgabe des Bedürfnisses Erleichterungen eintreten zu lassen.

§ 28.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbau-Minister betraut.



Formular I zum Stierhaltungsgesetz.

Gerichtsbezirk:

Prüfungsschein.

Der unten bezeichnete Zuchstier

des

in Parzelle

ist in Gemäßheit des Gesetzes vom

untersucht und als zur Zucht tauglich anerkannt worden.

Dieser Schein hat für das Gemeindegebiet

Gültigkeit auf die Zeit vom

1. October bis 30. September

Alter	Farbe (ohne Abzeichen)	Bemerkungen, insbesondere Angaben über Rasseeigenschaften und das Messungsergebnis.

den ten

Formular II zum Stierhaltungsgesetz.

Gerichts-Bezirk:

Gemeinde:

Protokoll

aufgenommen in der Gemeindefanzlei am über den Stand der **Zuchtstierhaltung** für die Zuchtungsperiode 18 . . . , d. i. vom 1. Dec. 18 . . . bis 30. Sept. 18 . . .

1. Nach der in der Gemeinde zuletzt vorgenommenen Zählung befinden sich daselbst:

. Kühe und

. faselbare Kalbinnen, daher

. Stücke, welche in der vorbenannten Sprungperiode zur

Zucht verwendet werden können.

2. Für diese Sprungperiode sind in der Gemeinde . . . Zuchtstier . . . , und zwar
Gemeindestier . . . Rayonstier . . . und Privatstier . . . , letzter . . . Eigenthum de . . .

aufgestellt, welche sämmtlich der Besichtigung durch die Local-Commission unterzogen, von dieser als tauglich erklärt, und hierauf mit dem Erlaubnisscheine versehen wurden.

3. In der gleichen Periode des vorigen Jahres sind für faselbare Stücke (Kühe und Kalbinnen) Stiere, und zwar Gemeindestier . . . Rayonstier . . . und Privatstier . . . derart gehalten worden, daß in der Zeit vom 1. December 18 . . bis 31. Mai 18 . . von den Gemeindestieren . . . , von den Rayonstieren . . . , von den Privatstieren . . . , für den Rest der Jahresperiode aber im Ganzen nur . . . Stier . . . aufgestellt war.

4. Die für die heurige Sprungperiode aufgestellten Zuchtstiere, wie solche in Punkt 2 dieses Protokollés angeführt erscheinen, haben nachbenannte Standorte:

5. Die Anschaffung und Haltung der Gemeindestiere wurde in folgender Weise geregelt und durchgeführt:

(Wofern hierüber ein Vertrag abgeschlossen wurde, oder ein giltiges Statut vorhanden ist, hat die beglaubigte Abschrift dem Protokolle beigezschlossen zu werden.)

6. Der Gemeindeauszschuß hat mit Beschluß vom bezüglich des Sprunggelbes für die Benützung der zur Verwendung kommenden Stiere die Minimalgrenze mit dagegen die Maximalgrenze mit festgesetzt.

Das bei den Gemeindestieren eingehobene Sprunggeld fließt

7. In der Sprungperiode des vorigen Jahres hat sich an Unglücksfällen, durch welche ein aufgestellter Zuchtstier vorzeitig unbrauchbar geworden ist, ereignet.

D abgegangene Stier wurde durch Nachschaffung ersetzt, indem

8. In der abgelaufenen Zuchtperiode haben sich folgende bemerkenswerthe Umstände ergeben.